

Satzung des Heimatvereins Bentfeld e. V.

Präambel:

Soweit im Folgenden geschlechtsspezifische Anreden gebraucht werden, gelten sie unabhängig davon für männliche wie weibliche Personen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Bentfeld“ mit dem Zusatz e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Delbrück.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Heimatverein sieht sich als Dachverband der Bentfelder Vereine und setzt sich zum Ziel, das Vereinsleben im Stadtteil Bentfeld zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Dazu bemüht er sich um eine gute Zusammenarbeit mit den Bürgern, Bürgerinnen, Vereinen und politischen Parteien im Ort. Der Verein pflegt bei der Umsetzung seiner Ziele den engen Kontakt zu den Institutionen der Stadt Delbrück und zu den Vereinen der Nachbarorte.

Im Einzelnen hat der Heimatverein folgende Aufgaben:

- **die Beteiligung, Mitwirkung und Einflussnahme an der Fortentwicklung und Verbesserung der örtlichen Infrastruktur**
- **die Förderung der Kommunikation und des Gemeinsinns der Bürgerinnen und Bürger**
- **die Förderung des kulturellen Lebens, insbesondere die Unterstützung, Durchführung und den Besuch von kulturellen Veranstaltungen**
- **den Schutz von Umwelt, Natur, Klima und Landschaft**
- **die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit**
- **die Erforschung und Pflege der Orts- und Heimatgeschichte sowie die Pflege des örtlichen Brauchtums**
- **die Führung der Ortschronik.**

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Heimatverein wendet sich gegen jegliche Form öffentlicher Beschimpfung, Intoleranz, Diskriminierung, Ausgrenzung und Ausländerfeindlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen allgemeinen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, allerdings mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschläge. Die Auszahlung solcher angemessener Vergütungen setzt einen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Die Zahlungsempfänger haben Angaben darüber zu machen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe gleichartige Zahlungen in anderen Vereinen an sie gezahlt werden, damit insgesamt keine Überschreitung der steuerlichen Höchstsätze entsteht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Beitrittserklärung erkennt die Beitretende die Satzung an. Das Neumitglied erhält eine Satzung des Vereins sowie eine Liste der Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, über deren Höhe nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mitglieder, die sich um den Verein und seinen Zielen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann mit Beschluss der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- **wenn es der Vereinssatzung grob zuwiderhandelt oder**
- **wenn es der jährlichen Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.**

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand einzuräumen. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Schreibens schriftlich beim Vorstand Beschwerde dagegen einlegen. Über diese Beschwerde ist bei der nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Bis dahin ist der Ausschluss des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- **die Mitgliederversammlung (§ 6)**
- **der Vorstand (§ 7)**

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf mindestens aber einmal jährlich statt. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung, durch Aushang im Informations-Kasten an der katholischen Kirche St. Dionysius in Delbrück-Bentfeld oder durch Presseanzeige in den Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfälisches Volksblatt“ unter Angabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Neuwahlen zum Vorstand bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf. Die Versammlung bestimmt auch einen Protokollführer, der eine Niederschrift von der Mitgliederversammlung anfertigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- **die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,**
- **die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,**
- **die Entlastung des Vorstandes,**

- die Neuwahl des Vorstandes,
- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Anregungen,
- die Festsetzung des Mitgliederbeiträge,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- die Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über den strittigen Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

Bei Abstimmungen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon abweichend bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle von Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Über die Beratung und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die alljährlich zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Heimatvereins angehören.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 25 v. H. der Mitglieder einzuberufen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r
- 1. Schriftführer/in und 2. Schriftführer/in
- 1. Kassierer/in und 2. Kassierer/in

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Weiterhin gehören dem Vorstand an:

- die Ratsmitglieder des Stadtrates von Delbrück, die in Bentfeld wohnhaft sind,
- der Ortsheimatpfleger,
- je gebildetem Arbeitsausschuss (siehe § 8) ein Vertreter, der vom Arbeitsausschuss per Wahl bestimmt wird.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Dabei obliegt es ihm, für die Verwirklichung der Ziele nach § 2 dieser Satzung Sorge zu tragen. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein. Mindestens einmal in jedem Vierteljahr soll der Vorstand zusammentreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen soll ein Ergebnisprotokoll erstellt werden. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden geleitet.

Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der gleichzeitig auch geschäftsführender Vorstand ist, besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 1. Schriftführer/in und dem/der 1. Kassierer/in. Diesem Gremium obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins und er vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Nachfolge im Amt. Bis zu dieser Entscheidung kann der Vorstand kommissarisch ein neues Mitglied mit der Fortsetzung der Vorstandsarbeit bestimmen. Das kommissarisch gewählte Mitglied hat gleiches Stimmrecht wie die anderen Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Eventuelle Änderungen der Vereinssatzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 8 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können durch Vorstandsbeschluss Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Arbeitsausschüsse wählen einen Vertreter, der dem Vorstand des Heimatvereins angehört.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt sein Vermögen an die Stadt Delbrück, die es für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Bentfeld zu verwenden hat.

§ 10 Anwendung des BGB

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 26.03.2011 beschlossen worden und ändert die bisherige Satzung vom 13.03.1982. Zum Inkrafttreten ist noch die Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister erforderlich.

Delbrück-Bentfeld, den 26.03.2011